KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

per E-Mail
Gemeinde Zell
St. Urbanstrasse 8
6144 Zell

Luzern, 7. Juni 2024 KEF / KOA
2023-93

VORPRÜFUNGSBERICHT

Gemeinde Zell, Teilrevision Nutzungsplanung; Erweiterung Abbauzone Ruefswil

gemäss § 19 des Planungs- und Baugesetzes (PBG)

Sehr geehrte Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Ratsmitglieder

Am 16. Dezember 2022 hat der Gemeinderat die Unterlagen der Teilrevision der Nutzungsplanung zur Erweiterung der Abbauzone Ruefswil zur kantonalen Vorprüfung eingereicht. Dazu äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1 Ausgangslage

Die JHS Kies AG baut in der Grube «Ruefswil» in der Gemeinde Zell Primärstoffe für die Bauindustrie ab. Die Rohstoffreserven im bewilligten Abbauperimeter neigen sich dem Ende zu. Das vorliegende Planungsvorhaben beinhaltet eine Erweiterung der bestehenden Abbauzone Ruefswil. Die Abbauzone soll im Gebiet Bare, anschliessend an die bestehende Abbauzone, um insgesamt 28.82 ha erweitert werden. Der Perimeter der Erweiterung umfasst die Parzellen Nrn. 352 und 354 sowie Teile der Parzellen Nrn. 343 und 341, alle Grundbuch Zell. Das Planungsvorhaben ist UVB-pflichtig.

Der Erweiterungsperimeter umfasst unter anderem einen historischen Abbauperimeter aus den 1970er-Jahren. In diesem Bereich wurden die Kiesrohstoffe bereits abgebaut. Die damalige Rekultivierung zeigt heute jedoch nachweisliches Verbesserungspotential hinsichtlich der Bodenqualität und der landwirtschaftlichen Nutzung. Der historische und nur ungenügend rekultivierte historische Abbauperimeter wird mit der Erweiterung grösstenteils in die Abbauzone integriert, um im Sinne einer gesamtheitlichen Endgestaltung eine fachgerechte Rekultivierung zu erreichen.

2 Beurteilungsdokumente

Im Anhang sind die zur Prüfung eingereichten Dokumente aufgeführt.

Der Planungsbericht für die vorliegende Revision genügt den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Die eingereichten Unterlagen sind vollständig und zweckmässig dargestellt.

3 Prüfverfahren

Folgende, von der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi; zuständiger Projektleiter Flurin Kern, Tel. 041 228 84 70) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäussert:

- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa),
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif),
- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe),
- Dienststelle rawi, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew),
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bereich Recht (BUWD-Recht),
- Regionaler Entwicklungsträger (RET Luzern West),
- Luzerner Wanderwege (LWW),
- Verkehrsverbund Luzern (VVL).

Das Vernehmlassungsergebnis wurde der Gemeinde zugestellt und offene Fragen wurden bilateral mit dem zuständigen Planer geklärt. In Absprache mit der Gemeinde wurden die Unterlagen daraufhin bereinigt. Der vorliegende Prüfbericht basiert auf den bereinigten Unterlagen vom 15. Dezember 2023.

Für die nicht erledigten Vorbehalte und Anträge kann der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf der Ziffer B. entnommen werden.

B. BEURTEILUNG

1 Würdigung der Vorlage

Die Schonung von Fruchtfolgeflächen (FFF) ausserhalb grösserer Rohstoffvorkommen und der teilweise Verzicht auf den Abbau dergleichen wird begrüsst. Mit der Rekultivierung des historischen Abbauperimeters aus den 1970er-Jahren wird insgesamt eine durchaus positive FFF-Bilanz geschaffen (insgesamt 147% gegenüber dem Ausgangszustand). Positiv herauszuheben sind zudem die konstruktive Zusammenarbeit mit der Gemeinde und dem zuständigen Planer sowie der gut nachvollziehbare Planungsbericht.

2 Vorgaben kantonaler Richtplan

Das bestehende Abbaugebiet ist gemäss Kantonalem Richtplan (KRP) Koordinationsaufgabe E1-1 als Abbaugebiet von kantonaler Bedeutung ausgeschieden. Der Erweiterungsperimeter ist mit dem Koordinationsstand «Vororientierung» ebenfalls aufgeführt. Die Aufnahme eines Abbaugebietes in den Richtplan stellt jedoch noch keine Zusicherung für eine spätere Abbaubewilligung dar.

3 Umweltverträglichkeitsbericht (UVB)

Abbauvorhaben mit einem Gesamtvolumen von mehr als 300'000 m^3 sowie wesentliche Änderungen an bestehenden UVP-pflichtigen Anlagen unterstehen der Pflicht zu Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Beide der genannten Kriterien treffen auf vorliegendes Vorhaben zu. Auch die im Projekt integrierte Bodenverbesserung auf einer Fläche von 6.8 ha unterliegt der UVP-Pflicht.

Die Dienststelle uwe hat die UV-Voruntersuchung mit Pflichtenheft geprüft. Der entsprechende Bericht über die UVP sowie die Stellungnahme zum Pflichtenheft liegen dem Vorprüfungsbericht bei. Die darin beschriebenen Auflagen sind für das weitere Verfahren zu beachten und umzusetzen.

4 Weitere Aspekte

4.1 Gewässerraum

Die Gewässerräume auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Zell werden in der parallel laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung ausgeschieden. Im Bereich Stosswäldli wurde dabei aufgrund des Waldes auf eine Gewässerraumfestlegung verzichtet. Für das Abbauprojekt ist nun für einen Teil des Waldes eine temporäre Rodung geplant. Gemäss Rodungsvorhaben reicht der Rodungsperimeter bis an den Warmisbach. Um den Gewässerabstand sicherzustellen, soll jedoch ein Böschungsstreifen von 10 m entlang des Gewässers bestehen bleiben, welcher den Gewässerabstand sicherstellt. Einem solchen Waldschutzstreifen, anstelle der Ausscheidung eines Gewässerraumes, kann hinsichtlich der bereits weit fortgeschrittenen Gesamtrevision der Ortsplanung zugestimmt werden, sofern davon auszugehen ist, dass das öffentliche Interesse am Gewässerschutz sichergestellt wird. Die Absicht, den Gewässerabstand mittels eines 10 m breiten Böschungsstreifen zu sichern, wird im Planungsbericht sowie in den Beilagen zum Rodungsgesuch beschrieben.

Antrag: Das Formular zum Rodungsgesuch ist unter Punkt 1 «Beschrieb Rodungsgesuch» so zu ergänzen, dass die Absicht eines 10 m breiten Böschungsstreifen zur Sicherstellung des Gewässerschutzes ersichtlich wird.

4.2 Fruchtfolgeflächen

Die Gesamtabwägung sowie die gewählte Bestvariante «Beanspruchung FFF über BNE > 10 m» ist vollständig und nachvollziehbar. Über eine Auffüllung des ehemaligen Abbaugebiets soll eine Angleichung der Endgestaltung des nördlichen und südlichen Abbauperimeters erfolgen. Dies ermöglicht die Schaffung einer zusammenhängend ackerbaulich nutzbaren Gesamtfläche. Die FFF-Beanspruchung soll durch die Vor-Ort-Rekultivierung und Folge-

bewirtschaftung der Böden kompensiert werden. Dadurch resultiert gegenüber dem Ausgangszustand eine deutlich positive FFF-Bilanz. Unter Auflagen gemäss UVB werden die Voraussetzungen als erfüllt betrachtet und dem Vorhaben zugestimmt.

Gemäss Planungsbericht wird im östlichen Bereich des ehemaligen Abbaugebiets eine Fläche für eine separate Bodenverbesserung vorgesehen. Dieser Bereich ist nicht Bestandteil des vorliegenden Abbauprojekts. Entsprechend hat sich die Geländegestaltung bzw. die Rohplaniemächtigkeit angrenzend an den Perimeter für separate Bodenverbesserungsprojekte am heutigen Ausgangszustand zu orientieren. Die Rohplaniemächtigkeit bei Bodenverbesserungen ist von der bodenkundlichen Notwendigkeit abhängig zu machen.

Antrag: Im Bereich, wo der Abbauperimeter an die separate Bodenverbesserung grenzt, hat sich die Geländegestaltung für die Bodenverbesserung am heutigen Zustand zu orientieren. Die Rohplaniemächtigkeit ist aufgrund der bodenkundlichen Notwendigkeit zu begründen.

4.3 Waldfeststellung

Wo die Abbauzone neu an Wald grenzt, sind mittels Waldfeststellungsverfahren statische Waldgrenzen auszuscheiden. Die statischen Waldgrenzen werden im Zonenplan korrekt dargestellt. Das Verfahren ist mit der Dienststelle lawa zu koordinieren.

Hinweis: Zu den statischen Waldgrenzen sind Ausführungen im Planungsbericht zu machen.

4.4 Endgestaltung

Gemäss dem Endgestaltungsplan sollen entlang des Baches diverse Weiher im Wald erstellt werden. Aufgrund der Lage ist zu vermuten, dass der Boden keinen erhöhten Lehm- oder Tonanteil aufweist und daher keine idealen Bedingungen für die Erstellung von Weihern vorliegen. Sollten trotzdem solche entlang des Baches erstellt werden, sind natürliche Materialien (wenn möglich vor Ort) zur Abdichtung zu verwenden. Es dürfen keine künstlichen Materialen (wie bespielweise Folien) eingebaut werden. Können die Weiher nicht mit natürlichen Materialien realisiert werden, ist auf deren Erstellung im Wald zu verzichten.

Hinweis: Die ökologischen Ausgleichsmassnahmen werden im Plan zur Neugestaltung aufgezeigt, im Planungsbericht jedoch nicht einzeln beschrieben. Dies ist im Planungsbericht zu ergänzen.

4.5 Wanderwege

Gemäss Planungsbericht und UV – Voruntersuchung tangiert die geplante Erschliessung des Kieswerkes ab ca. 2029 die Wanderwegverbindung Willisau – Huttwil, welche heute auf der Güterstrasse Stoos – Färsihus – Lochmüli verläuft und durch das Kieswerk Hüswil verläuft. Auf dieser Route verläuft ebenfalls der Jakobsweg. Schon länger bestehen Absichten, diese Wanderwegverbindung aus dem Areal des Kieswerkes und weg von der unattraktiven Strasse zu verlegen. Bei der vorliegenden Planung besteht die Chance, einen Weg beispielsweise entlang des Warmisbach zu realisieren. Damit würde die zukünftige Erschliessung des Kiesabbaus von der Wanderwegverbindungen entflochten und die Sicherheit für alle Beteiligten erhöht. Die Detailplanung in Bezug auf das Baubewilligungsverfahren soll in Rücksprache mit den Luzerner Wanderwegen erfolgen.

Antrag: Es ist zu prüfen, ob die heute auf der Güterstrasse verlaufende Wanderwegverbindung aufgehoben und entlang des Warmisbach realisiert werden kann. Der Planungsbericht ist entsprechend zu ergänzen.

4.6 Verfahrenskoordination

Wird Wald direkt angrenzend an eine Abbau- und Deponiezone (Grundnutzung) gerodet oder aufgeforstet, hat dies Auswirkungen auf die statische Waldgrenze. Das Rodungsvorhaben ist daher mit einer Ortsplanungsrevision zu koordinieren. Aus verfahrensökonomischen Gründen sowie aus Gründen der Nachvollziehbarkeit empfehlen wir, parallel mit den Gesuchsunterlagen alle für das Vorhaben notwendigen Infrastrukturen, Bauten oder Anlagen einzugeben.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Revision der Ortsplanung kann insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Anträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmt.

Die Vorlage kann weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse

Pascal Wyss-Kohler
Leiter Bereich Recht

Beilagen:

- UVB Vorprüfungsbericht vom 12. April 2023
- UVB Vorprüfungsbericht vom 24. April 2024

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Planungsbüro ilu AG, Zentralstrasse 2a, 8610 Uster
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement, Bereich Recht

ANHANG GEPRÜFTER PLANUNGSINSTRUMENTE

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Zonenplan Abbauzone Baren (1:5'000), Entwurf vom 15. Dezember 2023.

Als Grundlage für die Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

- Planungsbericht, vom 15. Dezember 2023;
- UV-Voruntersuchung Plan FFF-Bilanz, vom 15. Dezember 2023;
- Plan Ist-Zustand (1:2'000), vom 15. Dezember 2023;
- Plan End-Zustand (1:2'000), vom 15. Dezember 2023;
- Plan Profile (1:2'000), vom 15. Dezember 2023;
- Rodungsgesuch (inkl. Formular, Plan und Beilagen), vom 15. Dezember 2023.

KANTON
LUZERN

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Umwelt und Energie (uwe)
Zentrale Dienste
Libellenrain 15
Postfach 3439
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 6060
uwe@lu.ch
uwe.lu.ch

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
Raum und Wirtschaft (rawi)
Raumentwicklung
z.H. Flurin Kern
Murbacherstrasse 21
6002 Luzern

Luzern, 24. April 2024 isc

Vorprüfung Nutzungsplanung mit UVB-Voruntersuchung und Stel-lungnahme zum Pflichtenheft

Erweiterung Abbauzone Ruefswil, Fortsetzung Baren inkl. Bodenver-besserung, Zell

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 31.01.2023 haben wir von der Dienststelle Raum und, Wirtschaft (rawi) den UV-Voruntersuchungsbericht und das Pflichtenheft zur Kontrolle und Prüfung erhalten.
Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) hat das Pflichtenheft vom 20.01.2023 eingesehen. Für die Hauptuntersuchung zur Umweltverträglichkeitsprüfung und Zonenplanänderung müssen die nachfolgend beschriebenen Auflagen noch vertieft behandelt werden.

Am 15.02.2024 wurden uns die bereinigten Unterlagen zur erneuten Stellungnahme überwiesen. Sämtliche Änderungen und Ergänzungen sind in den folgenden Abschnitten in blauer Farbe dargestellt.

Wir weisen darauf hin, dass die gemachten Bereinigungen in den Gesuchunterlagen auch in der UVB-Hauptuntersuchung abgebildet sein müssen.

1. Raumplanung (rawi)

Es wird davon ausgegangen, dass die Erweiterung der Abbauzone Ruefswil keine Änderungen der geltenden bzw. im Rahmen der Gesamtrevision der Ortsplanung Zell (2021) überarbeiteten BZR-Bestimmungen (Art. 12) nach sich ziehen wird.
Inwiefern für welche Detailvariante der temporären Erschliessung eine raumplanungsrechtliche Bewilligung in Aussicht gestellt werden kann, kann zum heutigen Zeitpunkt nicht abschliessend beurteilt werden. Es gilt zu beachten, dass mit der künftigen temporären Abbauzonenerschliessung der Eingriff in die Natur-- und Landschaft möglichst geringgehalten werden muss.

Auflage für Hauptuntersuchung:
Die verschiedenen Erschliessungsvarianten zur zu erweiternden Abbauzone sind im Rahmen einer Evaluierung in der Hauptuntersuchung aufzuzeigen.

2. Grundwasser (Jean-Claude Bernegger)

UV-Voruntersuchung
Die Erweiterung der Abbauzone tangiert keine Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzareale. Die Erweiterung liegt vollständig im Gewässerschutzbereich Au und teilweise über dem nutzbaren Grundwasservorkommen. Mit dem Materialabbau wird nicht ins Grundwasservorkommen eingegriffen. Das hydrogeologische Fachgutachten der FA Geotest AG vom 11.11.2022 zeigt nachvollziehbar auf, mit welchen Massnahmen und Schutzabständen das Abbauvorhaben ohne Beeinträchtigung des Grundwassers realisiert werden kann. Gemäss GSchV sind für die Erweiterung der Abbauzone tiefste Abbaukoten einzuhalten (Belassen einer mindestens 2m schützenden Materialschicht über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel im Grundwasserbereich und einer mindestens 1m mächtigen Sicker- und Schutzschicht im Bereich ausserhalb des Grundwasservorkommens). Die Kontrolle der Abbaukoten der Erweiterung 'Baren' kann mittels des bereits heute laufenden Grundwassermonitorings (Ergänzung laufende Überwachung 'Ruefswil, Zell, JHS AG') und dafür vorgesehener Piezometer-Messstellen (z.B. SB1/19) zielführend sichergestellt werden. Wir begrüssen die Absicht, das Grundwassermonitoring-Programm alle 5 Jahre zusammen mit der DS Umwelt und Energie (uwe) zu überprüfen und wenn nötig neuen Verhältnissen anzupassen. Den aufgezeigten Umweltschutzmassnahmen im Bereich Grundwasser auf Stufe Voruntersuchung (S. 26, ilu-Bericht "UV-Voruntersuchung inkl. Pflichtenheft für UVB" vom 20.01.2023) können wir weiter zustimmen.

Auflage für Hauptuntersuchung:
Wir teilen die Meinung, dass für den Umweltbereich Grundwasser keine weiteren Untersuchungen für die UVP-Hauptuntersuchung vorzusehen sind.

Zonenplanänderung
Die Erweiterung der Abbauzone tangiert keine Grundwasserschutzzonen oder Grundwasserschutzareale. Die Erweiterung liegt vollständig im Gewässerschutzbereich Au und teilweise über dem nutzbaren Grundwasservorkommen. Mit dem Materialabbau wird nicht ins Grundwasservorkommen eingegriffen. Gemäss GSchV sind für die Erweiterung der Abbauzone tiefste Abbaukoten einzuhalten (Belassen einer mindestens 2m schützenden Materialschicht über dem natürlichen, zehnjährigen Grundwasserhöchstspiegel im Grundwasserbereich und einer mindestens 1m mächtigen Sicker- und Schutzschicht im Bereich ausserhalb des Grundwasservorkommens).
Da mit dem geplanten Materialabbau nicht ins Grundwasservorkommen eingegriffen wird, haben wir aus Sicht des Grundwasserschutzes keine Einwände gegen die Zonenplanänderung.

3. Oberflächengewässer (Philipp Arnold uwe, vif)

UV-Voruntersuchung (vif)
Die Dienststelle (vif) hat sich betreffend dem Gewässerraum geäussert. Der Gewässerraum am Warmisbach (Gewässer-ID: 443001) von 15m wurde eingehalten bzw. der Abbauperimeter wurde nur bis 7.5 m an den Warmisbach heran gelegt.

UV-Voruntersuchung (uwe)
Die Erschliessung (Strasse und Förderband) des Abbaubereiches wird in zwei Varianten aufgezeigt, als komplett neue Infrastruktur entlang dem Warmisbach direkt neben dem Gewässerraum (7.5 Meter ab Gewässerachse) oder entlang bestehender Weginfrastruktur/ Abbauzone Steiberg über 50 Meter entfernt vom Warmisbach). Der Warmisbach ist im vorliegenden Abschnitt ökomorphologisch wenig bis stark beeinträchtigt. Er hat eine umfangreiche Bestockung (Hochhecke).

Aus dem Grunde sprechen wir uns gegen eine Erschliessung entlang des Wamisbaches direkt entlang dem Gewässerraum aus. Die Emissionen dieser Erschliessung (LKW-Verkehr/ Förderband mit Lärm, Staub) wirkt sich störend-negativ auf den heute 'ruhig' gelegenen Bachlauf, dessen Bestockung und auf die bachbegleitende Fauna aus.

Weiter soll der Warmisbach mit einem Durchlass (Wellstahlrohr, 15 Meter Länge, natürliche Sohle) gequert werden. Gewässerquerungen für Verkehrsübergänge/ land- forstwirtschaftliche Güterwege sind gemäss Art. 38 Gewässerschutzgesetz (GSchG) zulässig. Wir können allerdings nicht nachvollziehen, dass dies in einer Länge von 15 Meter Überdeckung erfolgen soll. Aus Sicht des Gewässerschutzes mit Überdeckungsverbot nach Art. 38 GSchG ist für die Erschliessung eine Überdeckung in geringerer Länge vorzusehen. Der Bedarf der Eindeckungslänge für die Erschliessung ist nachzuweisen. Wenn die Länge durch die Art der Querung (Wellstahlrohr) bedingt ist, sind andere Querungen mit geringerer Überdeckungslänge vorzusehen.

Auflage für Hauptuntersuchung (uwe)
Die Erschliessung der Deponie ist entlang der bestehenden Abbauzone Steiberg und entlang der bestehenden Weginfrastruktur vorzusehen. Falls die Erschliessung entlang dem Wamisbach erfolgen soll, sind die erwähnten Einwirkungen von Verkehr und Förderband auf den Bachlauf und seine Flora/Fauna aufzuzeigen und zu beurteilen.

Der Übergang über den Warmisbach ist in einer möglichst geringen Überdeckungslänge soweit für die Erschliessung notwendig vorzusehen. Die Art der Querung (Wellstahlrohr-Brücke) hat sich der geforderten geringen Überdeckungslänge anzupassen.

Zonenplanänderung (uwe)
Die Anliegen zum Schutz der Oberflächengewässer/ Gewässerraum sind im Planungsbericht aufgezeigt. Die mit der Gesamtrevision geplante Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Zell (Gewässerraumkorridor von 15 Meter, ausserhalb Wald als Freihaltezone Gewässerraum, 7.5 m ab Gewässerachse, Verzicht innerhalb des Waldes, da überwiegende Interessen fehlend) ist in der vorliegenden Zonenplanänderung nicht aufgeführt, auch nicht orientierungshalber. Im Planungsbericht Abb. 8 bis 10 ist dann aufgeführt,

dass der eigentliche Abbauperimeter ausserhalb des Waldes rund 17 Meter ab Gewässerachse (7.5m Gewässerraum und 10m Abbauzone) und im Wald mindestens 15 Meter bis 23 Meter ab abbauseitiger Bachböschung ('Schutzstreifen Rodung') vorgesehen ist. Die Freihaltung des Gewässerraumes vor Anlagen und Abgrabungen von generell 7.5 Meter ab Gewässerachse (auch im Wald) ist damit gewährleistet.
Im Zonenplan sowohl in der Landwirtschaftszone wie auch im Wald ist eine Massangabe von 5 Meter (ab wo?) bis zur Abbauzone angegeben, was den Abständen gemäss Raumplanungsbericht (Schnitt in Abb. 8) widerspricht bzw. wegen dem Bezug (Gewässerachse oder Gemeindegrenze oder OK abbauseitige Bachböschung) unklar ist.

Anträge zur Zonenplanänderung
Im Zonenplan ist sowohl in der Landwirtschaftszone wie auch im Wald entlang dem Warmisbach zumindest auf Gemeindegebiet von Zell in einem Abstand von 7.5m ab Gewässerachse einheitlich ein Gewässerraum (Freihaltezone) vorzusehen.

Die laufende, weit fortgeschrittene Verfahren der Gewässerraumfestlegung in der Gemeinde Zell und die vorliegende Umzonung ist bezüglich Gewässerräume zu koordinieren.

4. Naturgefahren (vif)

UV-Voruntersuchung
Für den sicheren Betrieb der Abbaustelle sind detaillierte Kenntnisse der Naturgefahrensituation notwendig, unabhängig davon, ob die Abbaustelle in einer Bau- oder Nichtbauzone liegt. Es ist demnach eine Gefahrenkarte «Ist-Zustand» und «Endzustand» nach kantonalen Vorgaben zu erstellen.

Auflage für Hauptuntersuchung:
Die Gefahrensituation «Ist-Zustand» ist in die bestehende Gefahrenkarte zu integrieren, d.h. auch wenn keine Gefährdung vorhanden ist, muss der Perimeter der Untersuchung in der Gefahrenkarte ersichtlich sein. Nach der Rekultivierung ist der Endzustand zu verifizieren bzw. der aktuelle «Ist-Zustand» in der Gefahrenkarte zu aktualisieren. Es ist das dazugehörige Merkblatt zu beachten.

Ergänzungen zu den Unterlagen vom 15.02.2024:
Hinweis: Die geplanten Varianten der Erschliessung queren den Warmisbach. Der Abflussquerschnitt des Warmisbach darf durch die zukünftige Brücke nicht eingeengt werden bzw. muss ein HQ_{100} von $15 m^3/s$ + Freibord nach KOHS abführen können. Dies ist im folgenden Baugesuch aufzuzeigen.

5. Bodenschutz (Laura Nigsch)

Zonenplanänderung
Die vom beantragten Erweiterungsperimeter (Abbauzone «Baren») betroffene landwirtschaftliche Nutzfläche wurde bodenkundlich kartiert. Die Ergebnisse sind im UVB-Fachbericht Boden (Terre AG, 08. Dezember 22) dokumentiert. Nach diesem Bericht beansprucht die vorgesehene Erweiterung 11.6 ha Fruchtfolgeflächen (FFF). Grossmehrheitlich sind tiefgründige (bis sehr tiefgründige) Böden der Nutzungseignungsklasse (NEK) 2 betroffen.

FFF umfassen das fruchtbarste Landwirtschaftsland. FFF sind nach bundes- und kantonalrechtlichen Regelungen speziell geschützt und im Grundsatz zu erhalten (§ 39c Abs. 2 PBG). Damit die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen zulässig ist, müssen die Voraussetzungen von § 39c Abs. 3 PBG kumulativ erfüllt sein und innerhalb des Planungsberichts (nach Art. 47 RPV) detailliert hergeleitet werden. Ist die FFF-Beanspruchung zulässig, ist innerhalb der Vorprüfung ein mindestens flächen- und qualitätsgleiches Kompensationsprojekt aufzuzeigen.
Der Planungsbericht (ilu AG, 15. Dezember 2023) enthält eine Gesamtinteressenabwägung als auch spezifische Abwägung bzw. Variantenanalyse in Bezug auf FFF. Die Gesamtabwägung und die gewählte Bestvariante «Beanspruchung FFF über BNE>10 m» ist aus Sicht des Fachbereichs Boden vollständig und nachvollziehbar. Die Schonung von FFF ausserhalb grösserer Rohstoffvorkommen und der teilweise Verzicht auf den Abbau dergleichen wird im Besonderen begrüsst.
Über eine Auffüllung des ehemaligen Abbaugebiets soll eine Angleichung der Endgestaltung des nördlichen und südlichen Abbauperimeters erfolgen. Dies ermöglicht die Schaffung einer zusammenhängend ackerbaulich nutzbaren Gesamtfläche. Die FFF-Beanspruchung soll durch die Vor-Ort-Rekultivierung und Folgebewirtschaftung von Böden in FFF-Qualität (NEK 2, pflanzennutzbare Gründigkeit (pnG): n.d.) im Umfang von 17.1 ha kompensiert werden. Dadurch resultiert gegenüber dem Ausgangszustand eine deutlich positive FFF-Bilanz. Unter der Voraussetzung einer qualitativ gleichwertigen Kompensation (vgl. Auflagen zur UVP-Hauptuntersuchung) werden die aufgeführten Voraussetzungen für die Beanspruchung von FFF als erfüllt betrachtet und dem Vorhaben entsprechend zugestimmt.
Gemäss Planungsbericht wird im östlichen Bereich des ehemaligen Abbaugebiets eine Fläche für eine separate Bodenverbesserung vorgesehen. Dieser Bereich ist nicht Bestandteil des vorliegenden Abbauprojekts. Entsprechend hat sich die Geländegestaltung bzw, Rohplaniemächtigkeit angrenzend an den Perimeter für separate Bodenverbesserungsprojekte am heutigen Ausgangszustand zu orientieren. Die Rohplaniemächtigkeit bei Bodenverbesserungen ist von der bodenkundlichen Notwendigkeit abhängig zu machen und entsprechend zu begründen.

Auflage für Hauptuntersuchung:

Für die UVP-Hauptuntersuchung sind folgende Aspekte zu ergänzen bzw. zu konkretisieren:

- Angepasster Endgestaltungsplan im Übergangsbereich von Abbauzone und Perimeter für separate Bodenverbesserungsprojekte innerhalb Parzelle 343 (Zell). Angleichen des geplanten Geländes der Abbauzone an das umliegende Gelände (ausserhalb der Abbauzone: Höhenlinien gemäss Ausgangszustand).
- Dokumentation des Ausgangszustands: Bodenkarte nach FAL 24+ inkl. Darstellung der NEK und pnG
- Bodenauftragsplan inkl. Darstellung der Auftragsmächtigkeiten und Qualitätsziel (NEK und pnG)
- Etappenspezifische Massnahmen, durch welche die Erreichung der Rekultivierungsziele gewährleistet werden sollen (Vorgehen Bodenabtrag, --Zwischenlagerung, --Rekultivierung, Drainageplan und Abnahmeprotokollierung)

- Die Bodendepots sind innerhalb des Abbauperimeters anzulegen. Mehrmaliges Umlagern ist zu vermeiden. Ab fortgeschrittenem Abbaubetrieb (ca. 2045) fehlen nachvollziehbare Überlegungen zur Bodenzwischenlagerung.
- Planung der Zufahrt ggf. unter Berücksichtigung des PBG (sofern FFF betroffen)
- Regelung zur Folgebewirtschaftung, insb. Rückführungszeitpunkt in ackerbauliche Nutzung

6. Abfallbewirtschaftung

UV-Voruntersuchung

Mit der Erweiterung der Abbaustelle Ruefswil Richtung Norden soll der Kiesabbau in den kommenden Jahren weitergeführt werden.

Die Koordinationsaufgaben des Richtplans sind aus Sicht des Fachbereichs Abfallbewirtschaftung zu folgenden Punkten erfüllt:

- E1-1: Die geplante neue Abbauzone befindet sich in der Liste der Abbaugebiete kantonaler Bedeutung des Richtplans und ist daher für den Abbau geeignet.
- E1-2: Es handelt sich um den Ausbau einer bestehenden Anlage, was gemäss Richtplan gegenüber dem Bau einer neuen Anlage zu bevorzugen ist. Die Gesamtinteressenabwägung wurde vorgenommen, die Beurteilung dieser obliegt den einzelnen Fachbereichen und Dienststellen.
- E1-3: Die JHS Kies AG hat vorgesehen, auch minderwertige Rohstoffe zu nutzen.
- E1-4: Es ist vorgesehen, die Abbaustelle mit unverschmutztem Aushubmaterial wiederaufzufüllen.

Die Prüfung weiterer Aspekte der Koordinationsaufgaben obliegt den zuständigen Behörden und Fachbereichen.

Für eine Beurteilung der Abbaugebiete kantonaler Bedeutung und der Revision des Kantonalen Richtplans hatte die Dienststelle uwe ein Rohstoffversorgungskonzept (RVK) erarbeiten lassen. In diesem wurden die Abbaugebiete kantonaler Bedeutung nach einer abgestimmten Bewertung beurteilt. Die Erweiterung der Abbaustelle Ruefswil Richtung Norden entspricht der RVK ID 28/2b Mitte und wurde mit der Eignungsklasse «gut» bewertet. Das Abbaugebiet erfüllt die Priorisierungsgrundsätze P1 (regionaler Bedarf ist regional zu decken), P2 (Erweiterung bestehender Anlagen vor Neuanlagen) und P3 (unmittelbarer Bezug zu einem Aufbereitungswerk). Konflikte sind im Bereich Rodung (gering) und vor allem im Bereich FFF (erheblich-gross) bezeichnet (Details im RVK 2022). Aus Letzterem rechtfertigt sich der Miteinbezug der Bodenverbesserung in die Gesamtinteressenabwägung. Wir unterstützen die Beurteilung des Fachbereichs Boden, wonach die im ehemaligen Abbauperimeter zu schaffenden Fruchtfolgeflächen nicht zur Kompensation anderweitig beanspruchter Fruchtfolgeflächen angerechnet werden können, sondern für die Interessenabwägung zugunsten der Beanspruchung von FFF nach § 3 PBV entscheidend sind.

Durch die Erweiterung der Kiesgrube kann der Abbau bis ca. 2054 weitergeführt werden. Dies entspricht den Vorgaben des Richtplans, den Bedarf auf eine Generation abzustimmen. Die Abbaurate soll dabei durch die Erweiterung nur minimal erhöht werden (von zurzeit 100'000 m^3 fest/Jahr auf 115'000 m^3 fest/Jahr). Dies ist aus Sicht des Fachbereichs Abfallwirtschaft plausibel. Die Unterlagen auf Stufe Vorprojekt gehen von einem Abbauvolumen von 3.35 Mio. m^3 gegenüber einem Wiederauffüllvolumen von 3.15 Mio. m^3

aus. Für das Bauprojekt sind die Volumina auf die einzelnen Teilflächen bezogen zu präzisieren. Dies insbesondere im Hinblick darauf, dass mehr Menge abgebaut als später aufgefüllt werden soll, obwohl es zusätzlich zur Abbaufläche noch die Bodenverbesserungsfläche gibt, in welcher nur aufgefüllt wird.

Gemäss Voruntersuchungsbericht sind für den Umweltbereich «Abfälle, umweltgefährdende Stoffe» sind keine weiteren Untersuchungen für die UVB Hauptuntersuchung vorgesehen. Dieser Aussage können wir im Hinblick auf die in diesem Kapitel genannten Aspekten und Massnahmen zustimmen. Die im Voruntersuchungsbericht vorgestellten Massnahmen sind zielführend.

Auflage für Hauptuntersuchung:
Es ist aufzuzeigen, mit welchen Abbau- und Auffüllvolumnia auf den einzelnen Teilflächen gerechnet wird. Es ist aufzuzeigen, warum mehr Volumen abgebaut als aufgefüllt wird, obwohl bei der Bodenverbesserung zusätzlich eine Auffüllung vorgenommen wird.

Zonenplanänderung
Gemäss Gesuchsunterlagen soll die Abbauzone der Abbaustelle Ruefswil Richtung Norden erweitert werden. Die neue Abbauzone soll nahtlos an die bereits bewilligte Abbauzone anschliessen. In der neuen Abbauzone soll zum einen ein Abbauperimeter festgelegt werden, in welchem der Kiesabbau bis ca. 2054 weitergeführt werden soll. Zum anderen liegt in der Mitte der Abbauzone die Zone der Bodenverbesserung. Bei der Bodenverbesserung wird kein Kies mehr abgebaut, da dieses bereits vor mehreren Jahrzehnten entnommen wurde. Im Bereich der Auffüllung dieses bereits abgebauten Bereichs bietet sich die Möglichkeit der Bodenverbesserung an, welche in diesem Projekt ebenfalls durchgeführt werden soll. Dadurch können Synergien genutzt werden.

Grundsätzlich sind wir mit der Zonenplanänderung einverstanden, die neue Abbauzone deckt sich mit den Vorgaben des kantonalen Richtplans. Aus Sicht des Fachbereichs Abfallbewirtschaftung weist der Bereich der Bodenverbesserung eher den Charakter einer Deponiezone als einer Abbauzone auf. Dies, da in diesem Bereich kein Abbau stattfinden wird, sondern nur eine Wiederauffüllung mit unbelastetem Aushub (C-Material). Es ist aus unserer Sicht keine reine Bodenverbesserung, da wesentlich mehr C-Material zugeführt respektive umgelagert wird, als für eine reine Bodenverbesserung notwendig wäre. Die Höhenanpassung des Bereichs ist zielführend und wird von uns unterstützt. Da die Auffüllung im Bereich des ehemaligen Abbaugebietes jedoch in direktem Zusammenhang mit der Erweiterung zu sehen ist, ist ein Einbezug der Fläche in die Abbauzone zielführender als eine Ausscheidung einer separaten Deponiezone.

Änderungsanträge zur Zonenplanänderung
Der Bereich der Bodenverbesserung ist Teil der Abbauzone und soll als solcher in die Gesamtinteressenabwägung mit einfliessen. Die im ehemaligen Abbauperimeter zu schaffenden Fruchtfolgeflächen dürfen nicht zur Kompensation anderweitig beanspruchter Fruchtfolgeflächen angerechnet werden, sondern müssen für die Interessenabwägung zugunsten der Beanspruchung von FFF nach § 3 PBV berücksichtig werden.

7. Natur und Landschaft (lawa)

UV-Voruntersuchung

Praxisgemäss sind bei Rohstoffabbau- und Deponieprojekten ökologische Ausgleichsmassnahmen im Umfang von mindestens 15 % der beanspruchten Fläche zu realisieren. Für den Verlust bestehender naturnaher Landschaftselemente ist zusätzlich ökologischer Ersatz zu leisten.
Das vorliegende Erweiterungsprojekt erfüllt bei konsequenter Umsetzung diese Anforderungen und wird auch bezüglich Landschaftsgestaltung positiv beurteilt.

8. Wald (lawa)

UV-Voruntersuchung

Die eingereichten Unterlagen für die Beurteilung der Rodung sind vollständig und gut nachvollziehbar.

Ergänzungen zu den Unterlagen vom 15.02.2024:
Die Unterlagen vom 15. Dezember 2023 wurden gemäss der Rückmeldung der Abteilung Wald vom März 2023 angepasst.

Auflagen für Hauptuntersuchung:
Gemäss dem Endgestaltungsplan sollen entlang des Baches diverse Weiher im Wald erstellt werden. Bei den gewählten Standorten für die Weiher handelt es sich um die Waldgesellschaften 7a und 7d. Die Waldgesellschaften lassen darauf schliessen, dass der Boden vermutlich keinen erhöhten Lehm-- oder Tonanteil aufweisen und daher keine idealen Bedingungen für die Erstellung von Weihern aufweisen.
Sollten trotzdem Weiher entlang des Baches erstellt werden, sind natürliche Materialien (wenn möglich vor Ort) zur Abdichtung zu verwenden. Es dürfen keine künstlichen Materialen (wie bespielweise Folien) eingebaut werden. Können die Weiher nicht mit natürlichen Materialien realisiert werden, ist auf die Erstellung der Weiher im Wald zu verzichten.

Im Bereich der temporären Rodung gibt es keinen Waldfeststellungsplan, sondern einen durch den Nachführungsgeometer erstellten «Änderungsplan Waldfeststellung». Änderungen der statischen Waldgrenzen (entfallende und neue) sind durch den zuständigen Nachführungsgeometer in einem Änderungsplan Waldfeststellung darzustellen. Dieser «Änderungsplan Waldfeststellung» ist zusammen mit den Gesuchunterlagen einzureichen.

Ausserdem sind für die waldrechtliche Beurteilung die Vektorgeometrien der Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen als digitale Polygone, wenn möglich im ESRI Shapefile Format, einzureichen.

Ergänzungen zu den Unterlagen vom 15.02.2024:
Die Rodungsvoraussetzungen wurden geprüft und können für das geplante Vorhaben grundsätzlich als erfüllt betrachtet werden. Die Rodungsbewilligung kann damit in Aussicht gestellt werden. Vorbehalten bleiben die Bewilligungen anderer Amtsstellen sowie eine Neubeurteilung bei Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art.

In allen Bereichen, in denen die Abbauzone an den Wald grenzt oder in Zukunft grenzen soll, ist eine statische Waldgrenze festzulegen. Im Entwurf des Zonenplans fehlt die statische Waldgrenze im südwestlichen Bereich.

Im Rahmen der Rodungsbewilligung wird eine Kaution erhoben. Ausserdem wird mit der Etappenfreigabe der Rodung ein Ausgleichsbeitrag erhoben.

Da die Gesamtfläche der Rodung über 5'000 m2 beträgt, ist vor dem kantonalen Rodungsentscheid (Art. 6 Abs. 2 lit. a WaG) zwingend das Bundesamt für Umwelt anzuhören.

Bei Fragen zur waldrechtlichen Beurteilung melden Sie sich bitte bei Lea Bischofberger, Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) unter 041 349 74 74 oder lea.bischofberger@lu.ch.

9. Luftreinhaltung (Julius Schärli)

UV-Voruntersuchung
Die Ausführungen der vorliegenden UVP-Voruntersuchung genügen im Umfang und der Qualität den Anliegen der Lufthygiene. Zuhanden des Pflichtenhefts für die UVP-Hauptuntersuchung ergeben sich aus Sicht der Lufthygiene keine Anträge.

Zonenplanänderung
Zur Zonenplanänderung haben wir keine Bemerkungen und Anträge.

10. Lärmschutz (Urs Schmied)

UV-Voruntersuchung
Im Fachbericht Verkehr / Lärm / Lufthygiene vom 2. Dezember 2022 des Ingenieurbüros Beat Sägesser als Teil der UVP-Voruntersuchung wird auf die Themen Strassenlärm sowie Industrie-/Gewerbelärm beim Kiesabbau Baren / Fortsetzung Baren eingegangen. Die Ausführungen genügen im Umfang und der Qualität um zur vorliegenden UVP-Voruntersuchung einen Bericht zu verfassen und für die UVP-Hauptuntersuchung zuhanden des Pflichtenhefts Anträge zu formulieren.
Im Bericht wird korrekt festgehalten, dass es sich bei der Fortsetzung Baren als Teil des Kiesabbaus Ruefswil um die Änderung einer neuen, ortsfesten Anlage. Es müssen bei der lärmrechtlichen Beurteilung des Industrie-/Gewerbelärms die Anforderungen aus Art. 7 LSV eingehalten werden (Planungswerte).

Bei der Beurteilung des Industrie-/Gewerbelärms wird in der vorliegenden Voruntersuchung primär auf den Materialtransport sowie den Verkehrslärm auf der neuen Zufahrtsroute eingegangen. Die Ermittlung findet gemäss den Vorgaben aus Anhang 6 LSV statt. Obwohl bei einzelnen Lärmquellen die Pegelkorrektur K3 diskutiert werden könnte, ist dies auf Stufe Voruntersuchung nicht Ergebnisrelevant. Der resultierende Beurteilungspegel bei der Liegenschaft Fersihus 1 liegt klar unter dem massgebenden Planungswert der ES III für den Tagzeitraum. Im Nachtzeitraum von 19.00 bis 07.00 Uhr findet somit kein Betrieb statt.

Im Bereich des Strassenlärms kann für verschiedene Szenarien aufgezeigt werden, dass der induzierte Mehrverkehr für sich alleine betrachtet, bei Liegenschaften entlang des

Verkehrsnetzes die massgebenden Planungswerte gemäss Art. 7 LSV einhalten kann. Auch liegt der induzierte Mehrverkehr in einem so kleinen Umfang, dass die dadurch verursachte Zunahme der Lärmbelastung nicht wahrnehmbar ist.

In Kap. 6 des Berichtes werden folgende 2 Anforderungen im Bereich Lärm definiert, die im Rahmen der Hauptuntersuchung aufgezeigt werden müssen:

- Kontrolle bzw. erneuter Nachweis der Planungswert-Einhaltung im Bereich Fersihus aufgrund der definitiven Erschliessungsvariante.
- Berechnung der Lärmimmissionen beim exponiertesten Wohngebäude in der Umgebung des Abbaugebietes Ruefswil (Fortsetzung Baren) anhand von Schallleistungspegel, Einsatzzeiten und Abständen der Baumaschinen; Nachweis Einhaltung Planungswert Tags gemäss LSV Anhang 6.

Auflagen für Hauptuntersuchung:
- Die Erschliessungsvarianten «Ost kurz» und «Ost lang» müssen lärmrechtlich aufgearbeitet werden. Die Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen für den Induzierten Mehrverkehr aus Art. sowie Art. 9 LSV bei der Liegenschaft Fersihus 1 ist aufzuzeigen.
- Weiter ist das Thema Lärmermittlung des Abbaubetriebes noch vertiefter gemäss Anhang 6 durchzuführen. Die detaillierte Aufarbeitung der einzelnen Lärmquellen mit exaktem Schallleistungspegel, Betriebszeiten sowie Pegelkorrekturen hat zu erfolgen. Die Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen für den Industrie-Gewerbelärms gemäss Art. 7 LSV hat zu erfolgen.
- Es ist aufzuzeigen, welche Massnahmen zur Reduktion der Lärmbelastung ergriffen werden, um dem umwelt-/lärmrechtlichen Vorsorgeprinzip aus Art. 11 USG zu entsprechen, um die Lärmbelastung möglichst klein zu halten.

Zonenplanänderung
Zur Zonenplanänderung haben wir keine Bemerkungen oder Anträge.

11. Wanderwege (LWW)

UV-Voruntersuchung
Die Luzerner Wanderwege haben sich wie folgt zur UV-Voruntersuchung geäussert:
Die betroffenen Wanderwegverbindungen werden in der Planung berücksichtigt, die Luzerner Wanderwege sollen für die nachfolgenden Planungsschritte einbezogen werden. Gemäss Planungsbericht und UV–Voruntersuchung tangiert die geplante Erschliessung des Kieswerkes ab ca. 2029 die Wanderwegverbindung Willisau – Huttwil, welche heute auf der Güterstrasse Stoos – Färsihus – Lochmüli verläuft und durch das Kieswerk Hüswil verläuft. Auf dieser Route verläuft ebenfalls der Jakobsweg. Schon länger bestehen Absichten, diese Wanderwegverbindung aus dem Areal des Kieswerkes und weg von der unattraktiven Strasse zu verlegen. Bei der vorliegenden Planung besteht die Chance, einen Weg beispielsweise entlang des Wärmisbach zu realisieren. Damit würden die zukünftige Erschliessung des Kiesabbaus und die Wanderwegverbindungen entflochten und die Sicherheit für alle Beteiligten erhöht. Die Detailplanung in Bezug auf das Baubewilligungsverfahren soll in Rücksprache mit den Luzerner Wanderwegen erfolgen.

Auflage für Hauptuntersuchung:
Wir beantragen zu prüfen, ob die heute auf der Güterstrasse verlaufende Wanderwegverbindung aufgehoben und beispielsweise entlang des Warmisbach realisiert werden kann. Zur Detailplanung ist mit den Luzerner Wanderwegen Rücksprache zu nehmen.

Zonenplanänderung
Zur Zonenplanänderung haben wir keine Bemerkungen oder Anträge.

Freundliche Grüsse

Sig. C. Isaak

Carmen Isaak
Geschäftsstelle & Empfang
+41 41 228 8173
carmen.isaak@lu.ch